

# Das Bundesteilhabegesetz aus Sicht von Angehörigen und rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern

**ACHTUNG ÄNDERUNGEN**

Informationsveranstaltung für Angehörige und gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer  
Petri-Stiftung Lebenshilfe Detmold

12. März 2019 | Casino Kreishaus | Detmold

## Darf ist vorstellen ...



Mein Name ist Heiko M. aus Detmold.

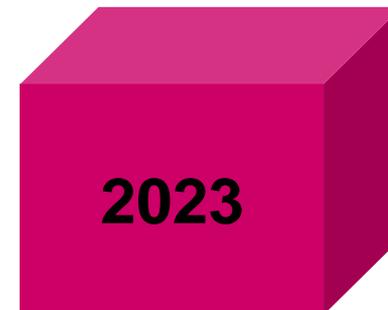
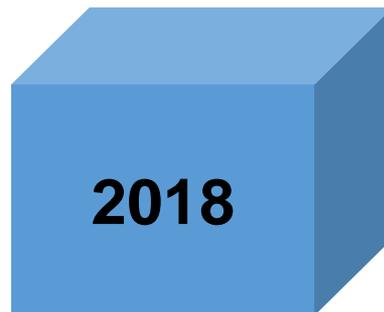
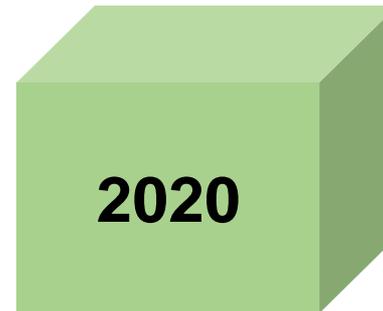
- 22 Jahre
- Down Syndrom, Epilepsie, Herzfehler
- lebt noch bei seinen Eltern
- Pflegegrad 2
- will in eine stationären Wohngruppe mit 5 weiteren Menschen mit Behinderung ziehen
- Fan von Borussia Dortmund
- Eltern sind gesetzliche Betreuer



## Eckpfeiler des BTHG

- Weiterentwicklung des gesamten Teilhaberechts
- Kernelement ist die grundlegende Reform der Eingliederungshilfe
- partizipative Ausrichtung
- strikte Personen-, Leistungs- und Wirkungsorientierung
- Impulse der UN-Behindertenrechtskonvention
- Regelung zur Stärkung der Systemsteuerung in der Eingliederungshilfe (Ziel: Dämpfung der anhaltenden Fallzahlen- und Kostendynamik)

## Das Bundesteilhabegesetz wird schrittweise umgesetzt ...

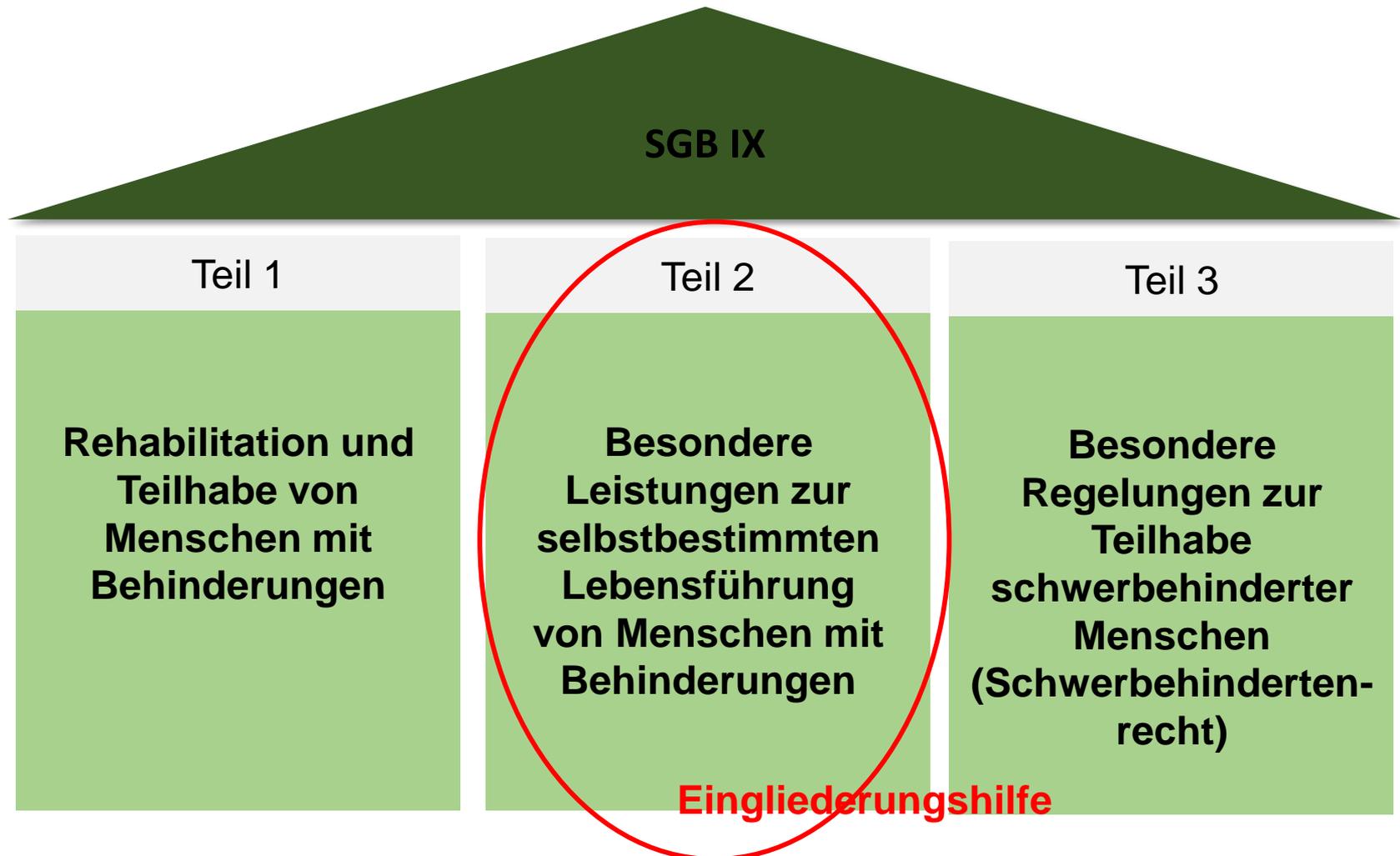


**Was wird wann für Heiko M. wichtig?**

## Mehr Teilhabe durch Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem



## Aufbau und Inhalt des SGB IX (2020):



## Die Eingliederungshilfe – Einsatzmöglichkeiten

---

- Unterstützung beim Wohnen
- Unterstützung in der Freizeit (z.B. Begleitung zu Fußballspielen, im Kino)
- Unterstützung bei der Arbeit (z.B. in einer Werkstatt für behinderten Menschen)
- Unterstützung bei Bildungsangeboten (z.B. Schulbegleitung)
- Unterstützung bei der Mobilität (z.B. Kfz-Hilfe)
- Unterstützung bei der Verständigung mit der Umwelt

# Überblick Änderungen und Neuerungen

## Änderungen / Neuerungen

- Neufassung des Behinderungsbegriffes
- Leistungserbringung aus einer Hand; Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten
- Einführung Teilhabe- und Gesamtplanverfahren
- Eingliederungshilfe und Pflege
- Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung
- Einführung Budget für Arbeit
- Trennung Fachleistung und Leistungen zum Lebensunterhalt
- Einkommen und Vermögen
- Verständlichkeit und leichte Sprache

# Behinderungsbegriff

## Behinderungsbegriff

Menschen mit Behinderungen sind Menschen,

- die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
- welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
- an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft
- mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

# Leistungen wie aus einer Hand - Zuständigkeiten

# Anspruch auf Leistungen



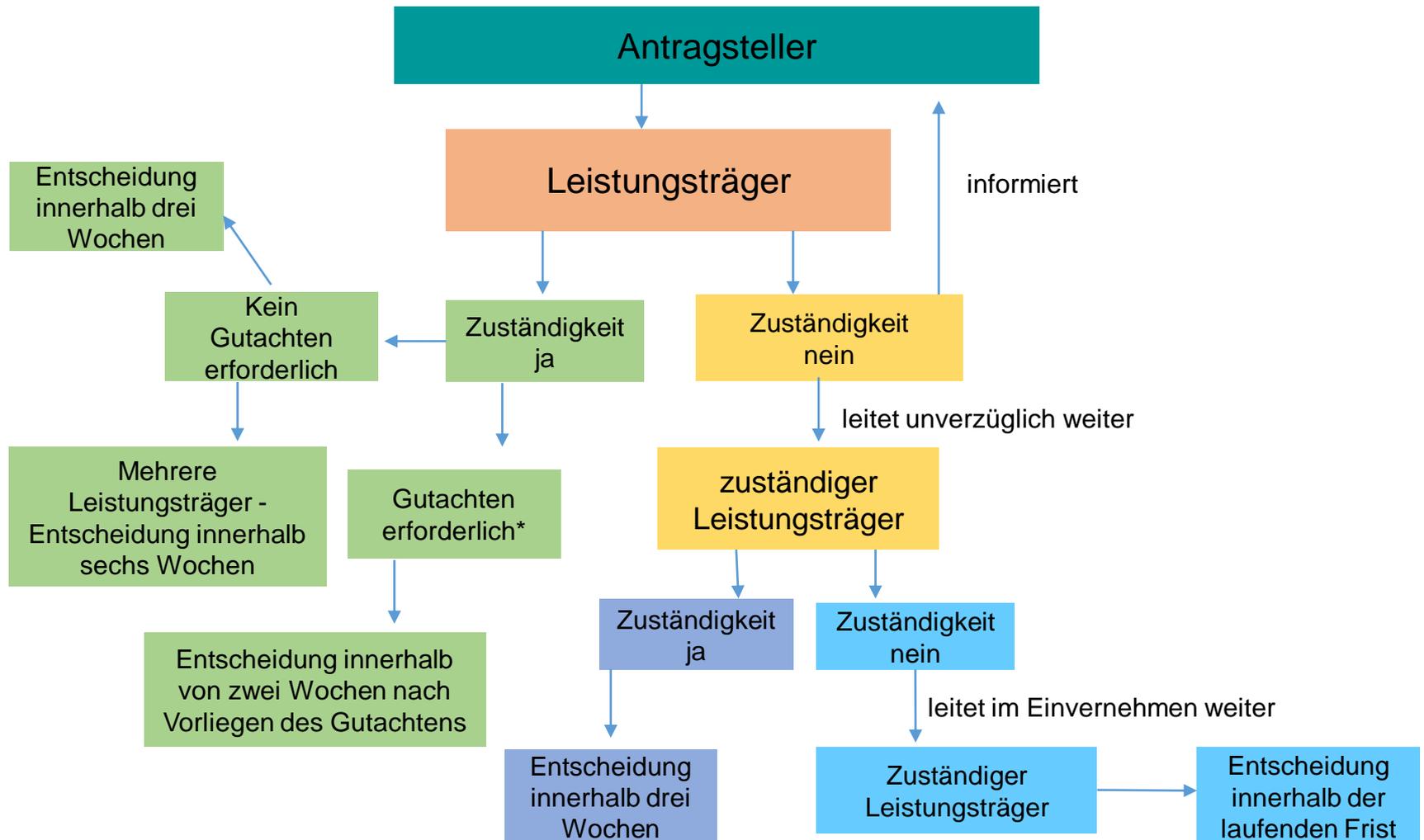
Mein Unterstützungsbedarf:

- Unterstützung beim Wohnen
- will WfbM besuchen
- Unterstützung bei der Tagesgestaltung (vor allem am Wochenende)
- Störung im Tag-/Nacht-Rhythmus
- Begleitung bei Freizeitgestaltung
- Unterstützung bei der Körperpflege
- häufige Arztbesuche zur Herzkontrolle



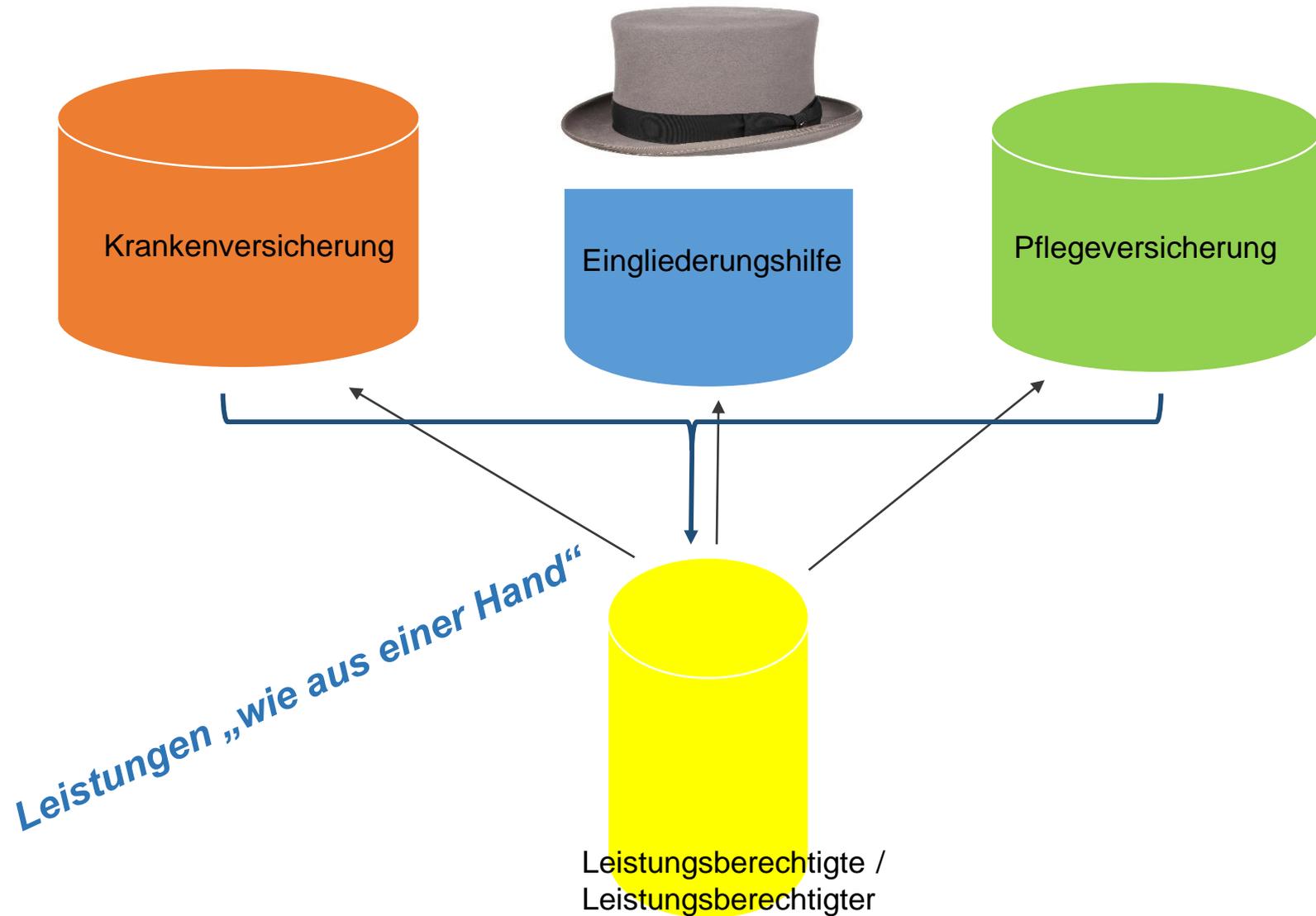
Gesetzliche Betreuer (Eltern) stellen mit Heiko M. einen Antrag auf Unterstützungsleistungen beim LWL.

## Leistender Rehabilitationsträger – Klärung der Zuständigkeit



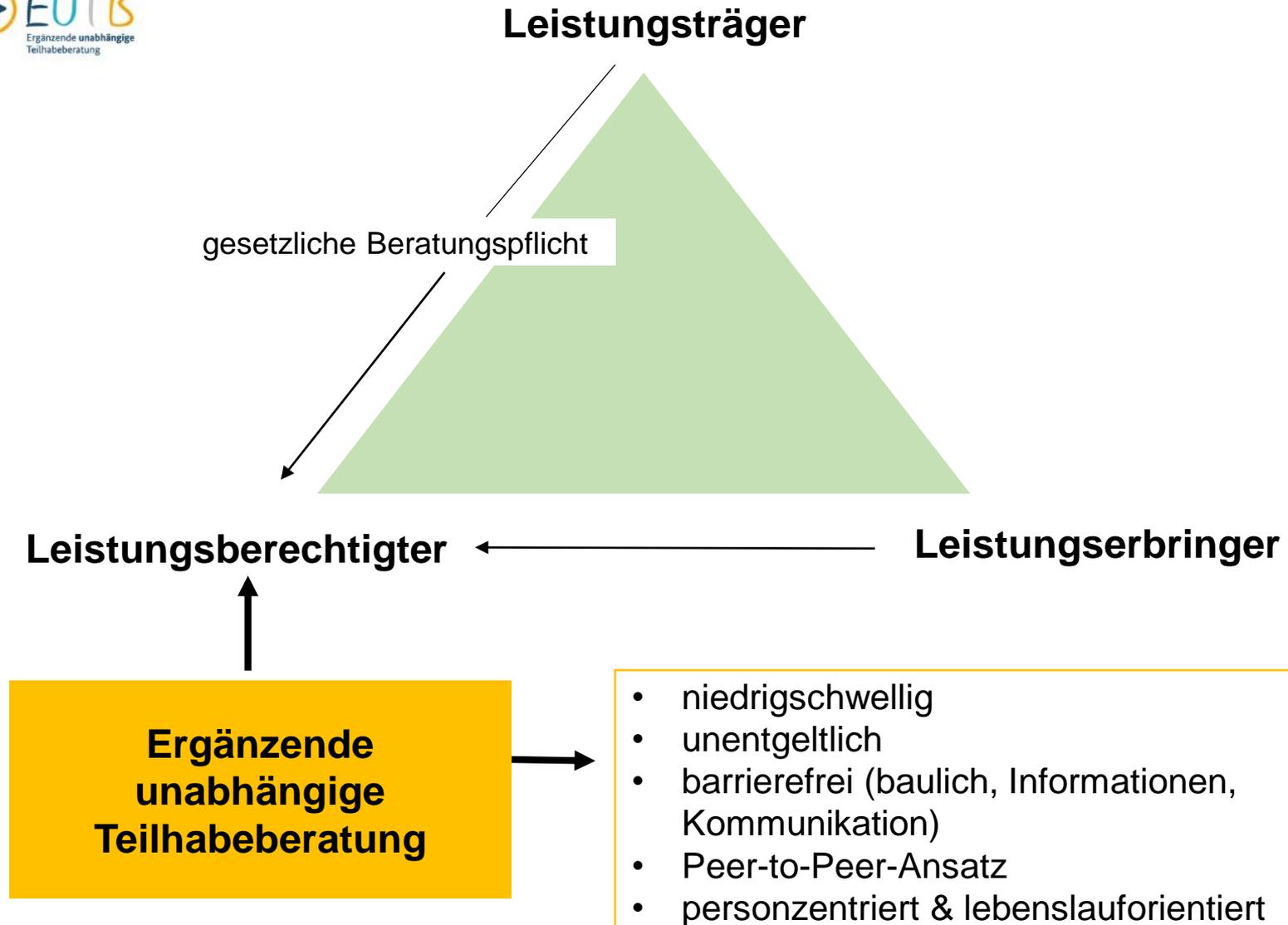
\* Gutachten muss innerhalb zwei Wochen nach Auftragserteilung erstellt werden.

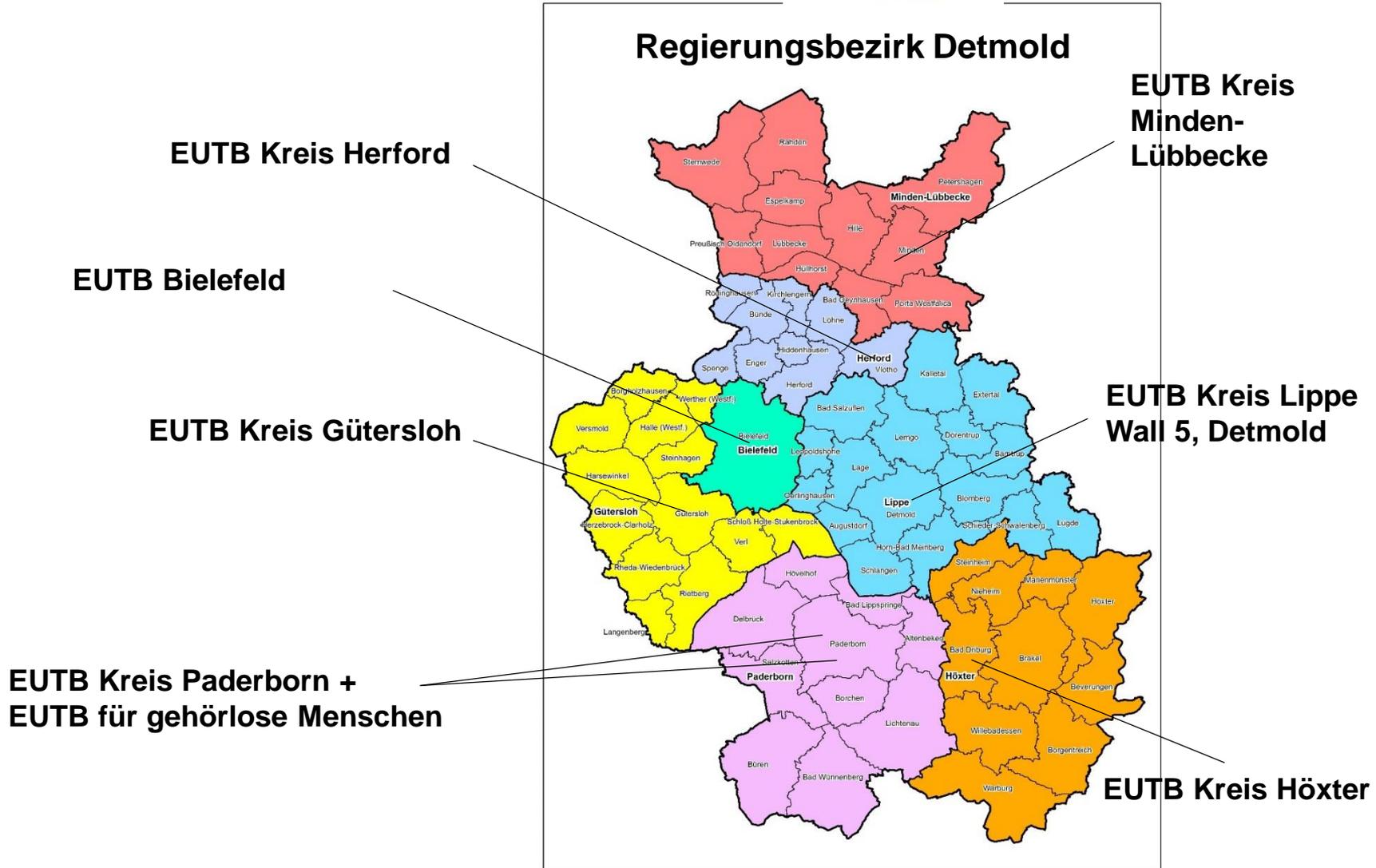
„Turbo-Entscheidung“



# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

# Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung





# Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

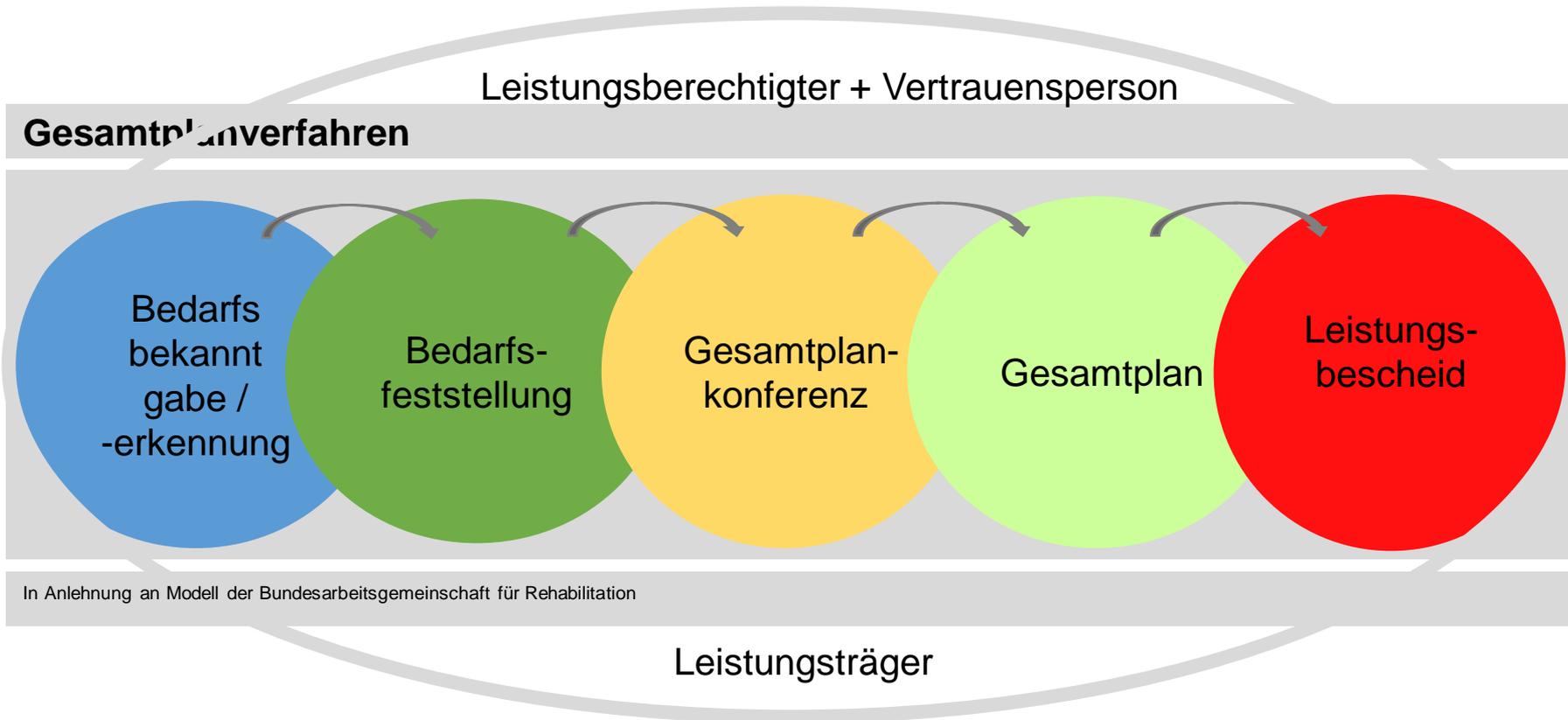
# SGB IX

## „Leistungen wie aus einer Hand ...“



Eingliederungshilfeträger

# Ablauf des Gesamtplanverfahrens



Heiko M. wird während des Gesamtplanverfahrens von seinen Eltern begleitet

## Ablauf des Gesamtplanverfahrens

Leistungsberechtigter + Vertrauensperson

### Gesamtplanverfahren

Bedarfs-  
bekannt-  
gabe

- Antrag
- Antragsformular / andere Form der Mitteilung
- Häufig eine Vielzahl von Unterlagen erforderlich
- Formulierung der konkreten Wünsche und Lebensvorstellungen
- Hinweis auf die Begleitung durch Vertrauensperson

Leistungsträger



# Ablauf des Gesamtplanverfahrens

Leistungsberechtigter + Vertrauensperson

## Gesamtplanverfahren

Bedarfs-  
feststellung

- Eingliederungshilfeträger muss Bedarf genau feststellen
- Beratung des Leistungsberechtigten
- Dokumentierung seiner Wünsche
- Eingliederungshilfeträger bestimmt, mit Hilfe welcher Instrumente der Bedarf festgestellt wird

Leistungsträger

## *Instrumente der Bedarfsermittlung*

- Leistungen *unter Berücksichtigung der Wünsche* des Leistungsberechtigten
- Beschreibung der Beeinträchtigung von Aktivitäten in folgenden *Lebensbereichen*:

Lernen und Wissensanwendung

Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

Kommunikation

Mobilität

Selbstversorgung

Häusliches Leben

Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Bedeutende Lebensbereiche

Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben



- Gemeinsames Instrument von LWL und LVR: BEI\_NRW

## BEI\_NRW: Das neue Bedarfsermittlungsinstrument von LWL und LVR

- Die Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs erfolgt künftig nach einem neuen, **landesweit einheitlichen** Bedarfsermittlungsinstrument, abgekürzt „BEI\_NRW“ genannt.
- Damit setzen die Landschaftsverbände die Vorgaben des neuen Bundesteilhabegesetzes zur **personenzentrierten Bedarfsfeststellung** und berücksichtigen die ICF.
- Das Instrument berücksichtigt durchgehend zwei Sichtweisen:
  - Sichtweise des antragstellenden Menschen mit Behinderung und
  - die Sichtweise einer weiteren Person.





# Ablauf des Gesamtplanverfahrens

Leistungsberechtigter + Vertrauensperson

## Gesamtplanverfahren

Gesamtplan-  
konferenz

- Konferenz dient der Koordination und Abstimmung von Leistungen
- Zusammenführung aller Leistungen
- Beteiligung des Leistungsberechtigten ist gesetzlich vorgeschrieben
- Eingliederungshilfeträger entscheidet, ob die Leistungsabstimmung in einer Gesamtplankonferenz stattfinden soll

Leistungsträger



## Ablauf des Gesamtplanverfahrens

Leistungsberechtigter + Vertrauensperson

### Gesamtplanverfahren

Gesamtplan

- Entscheidung über die Leistungen
- Abstimmung zwischen den beteiligten Leistungsträgern
- Leistungen werden für jeden beteiligten Leistungsträger festgelegt
- Plan umfasst festgestellte Leistungen
- Wird in der Regel für zwei Jahre festgelegt

Leistungsträger



# Ablauf des Gesamtplanverfahrens

Leistungsberechtigter + Vertrauensperson

## Gesamtplanverfahren



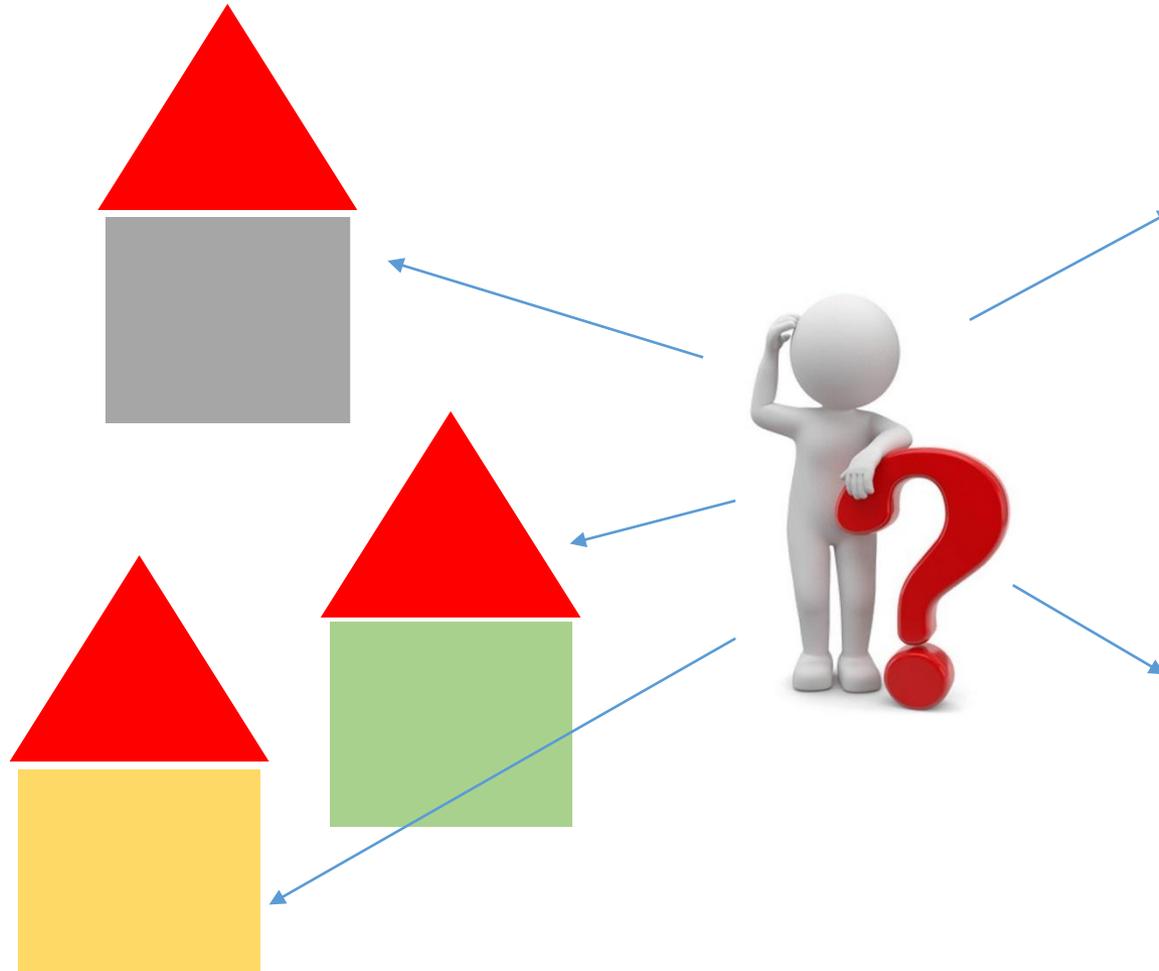
Leistungs-  
bescheid

- Bescheid über die festgestellten Leistungen
- Wird auf der Grundlage des Gesamtplans erstellt
- Muss fristgerecht erlassen werden

Leistungsträger

# Andere Leistungsanbieter

# Andere Leistungsanbieter



Andere Leistungsanbieter

WfbM

# Budget für Arbeit

# Anspruch auf Budget für Arbeit

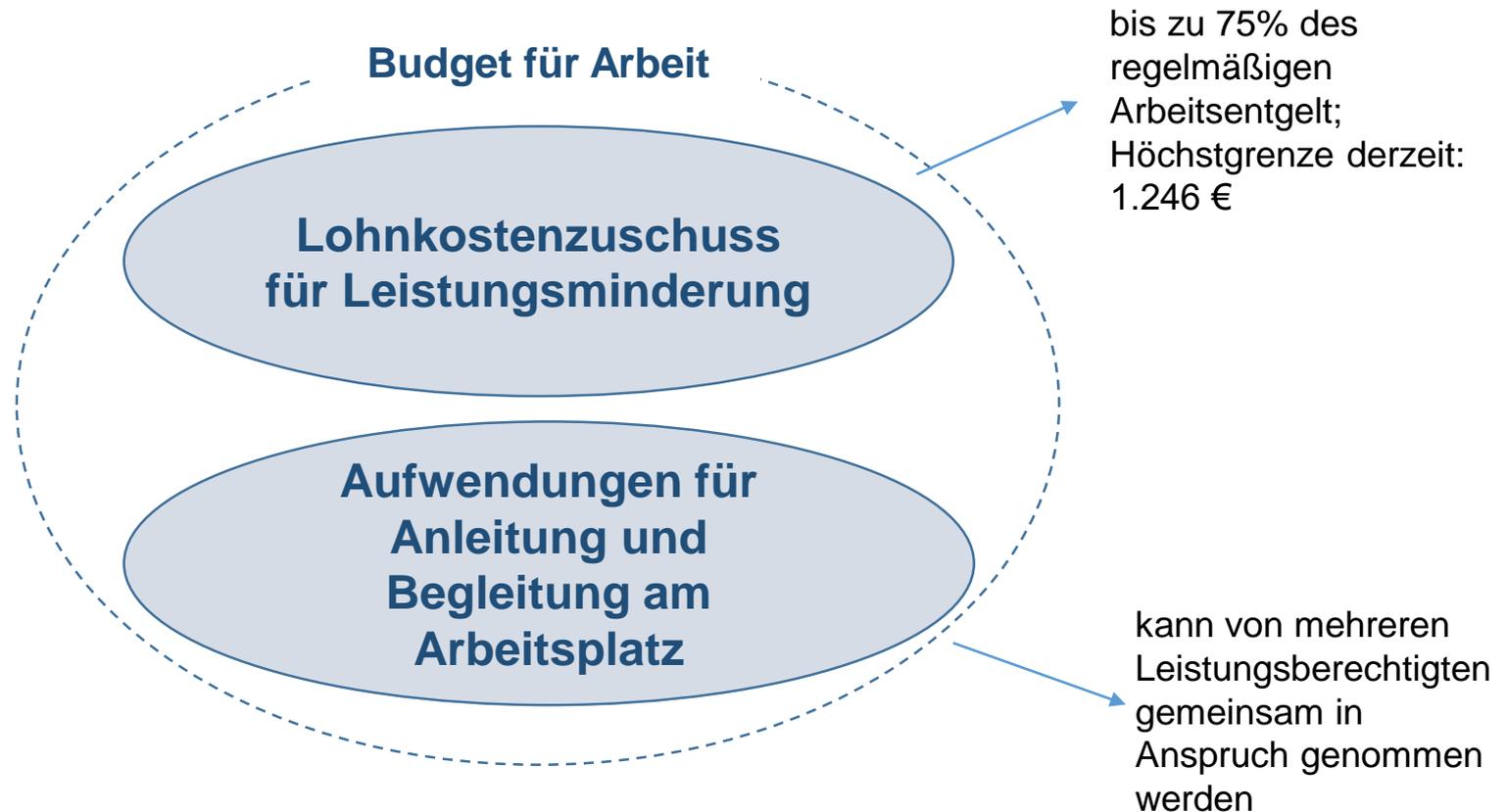


Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben / Budget für Arbeit von Heiko M.

- festgestellte dauerhafte volle Erwerbsminderung
- geht seit 4 Jahren in die WfbM
- ist jetzt im Arbeitsbereich der WfbM tätig
- hat Angebot von einer Bäckerei für ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis

## Budget für Arbeit

---



## Budget für Arbeit

---

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Budget für Arbeit
- Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM (Arbeitsbereich) oder bei einem anderen Leistungsanbieter
- sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei öffentlichem oder privatem Arbeitgeber mit
- tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung
- Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts (derzeit: 1218,- €)
- Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles
- gesetzlich festgelegtes **Rückkehrrecht** in WfbM

## Budget für Arbeit - Achtung Rentenanspruch!

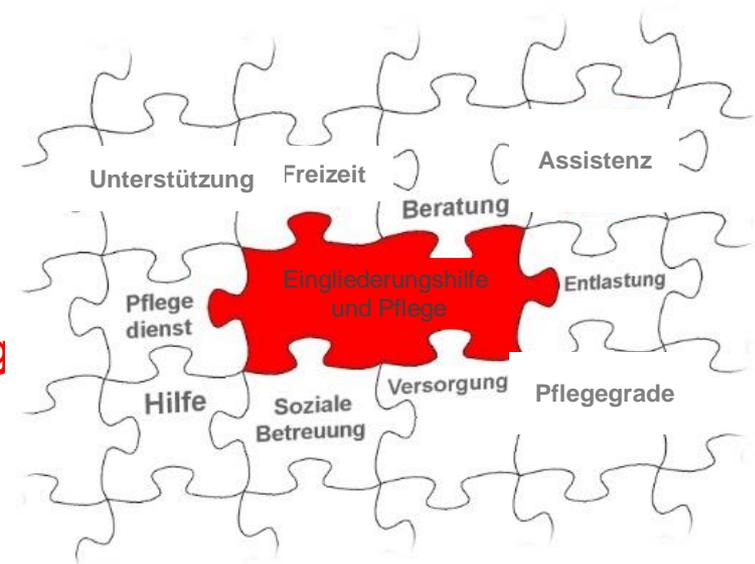
---

- voll erwerbsgeminderte Versicherte (bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Beitragsjahren) **haben nach 20 Jahren Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung**
- Rentenbeiträge: 80% der Bezugsgröße (Durchschnittsverdienst aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – 2019: 3.115 €); unterstelltes Entgelt 2.492 €
- Auswirkungen auf Höhe der Erwerbsminderungsrente berücksichtigen
- Beachte: bei sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis kann Rentenhöhe möglicherweise – abhängig vom tatsächlichen Lohn / Gehalt – geringer ausfallen
- vor Wechsel evtl. zur Rentenberatung

# Eingliederungshilfe und Pflege

## Nachrang der Eingliederungshilfe – Verhältnis zur Pflegeversicherung

„Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII, (...) bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; (...).“



 In stationären Einrichtung wird von der Pflegeversicherung nur eine Pauschale gezahlt (max. bis 266,- €)

## Regelung für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf

---

**Lebenslagenansatz** – Behinderung / Eingliederungshilfebedarf und Pflegebedarf tritt ein:

VOR

- Die Eingliederungshilfe umfasst weiterhin die Hilfe zur Pflege;
- unter dem Regime der Eingliederungshilfe und nach den günstigeren Einkommens- und Vermögensregelungen (z.B. höherer Vermögensfreibetrag)

### Regelaltersgrenze

NACH

- Bei Bedarf kann ein Mensch mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege erhalten;
- aber es gelten die Regelungen der Sozialhilfe (z.B. weniger Vermögen, Partnereinkommen wird angerechnet )

# Einkommen und Vermögen

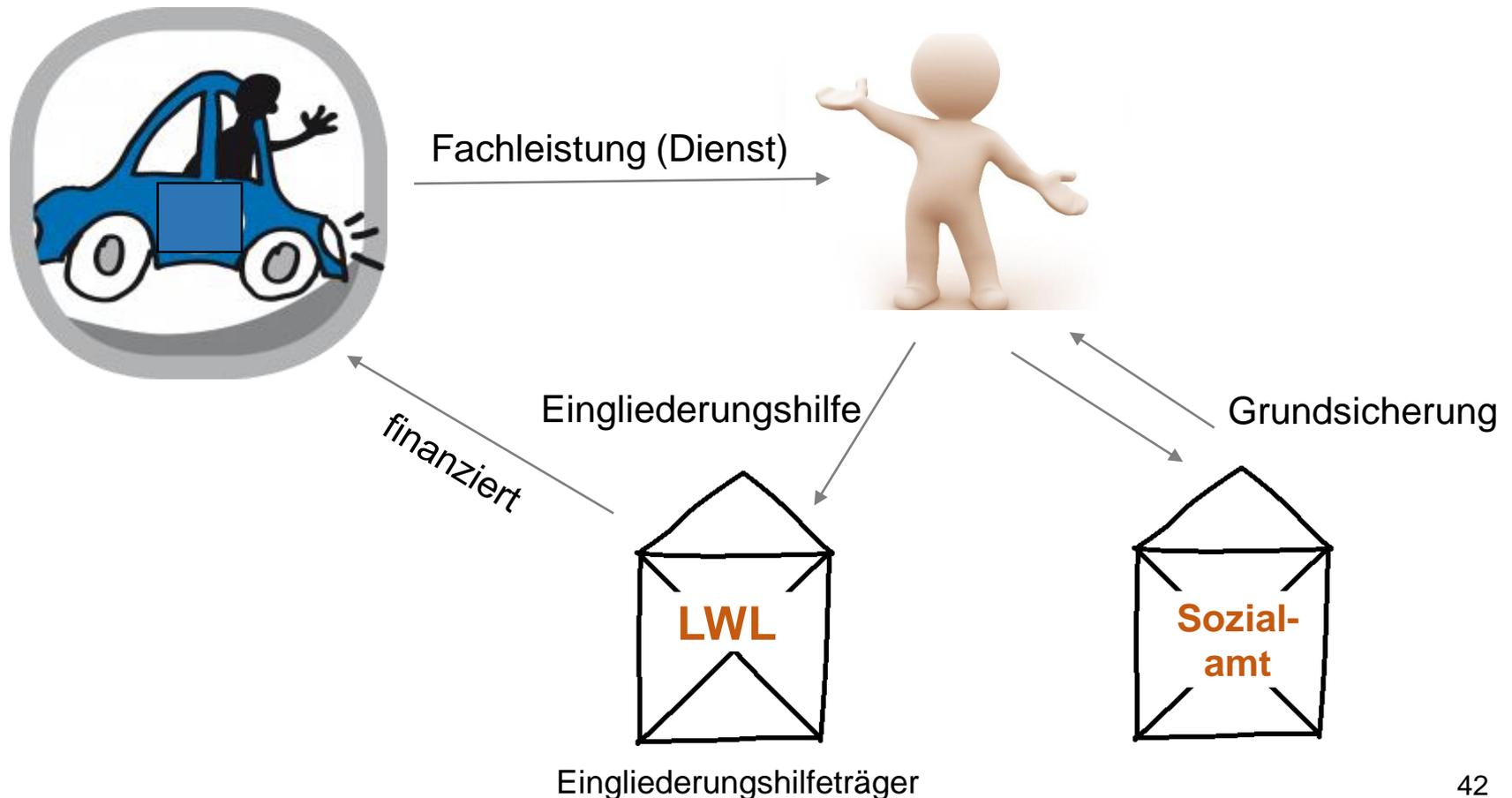
## Vermögen

ab	Leistung	Inhalt
2017	Eingliederungshilfe	zusätzlicher Freibetrag bis zu <b>30.000 €</b> für Lebensführung und Alterssicherung (auch aus Schenkung oder Erbschaft)
2017	Hilfe zur Pflege	zusätzlicher Freibetrag von bis zu <b>30.000 €</b> für Lebensführung oder Alterssicherung (muss überwiegend als Einkommen aus selbstständiger und nichtselbständiger Tätigkeit erworben werden)
2017	Grundsicherung	Anhebung der Vermögensfreigrenze von 2.600 € auf <b>5.000 €</b>
2020	Eingliederungshilfe	Freibetrag erhöht sich auf rund <b>50.000 €</b> ; Einkommen und Vermögen von Partnern wird nicht mehr berücksichtigt (für Leistungsbezug vor der Regelaltersgrenze)

# Trennung Fachleistung und Leistungen zum Lebensunterhalt

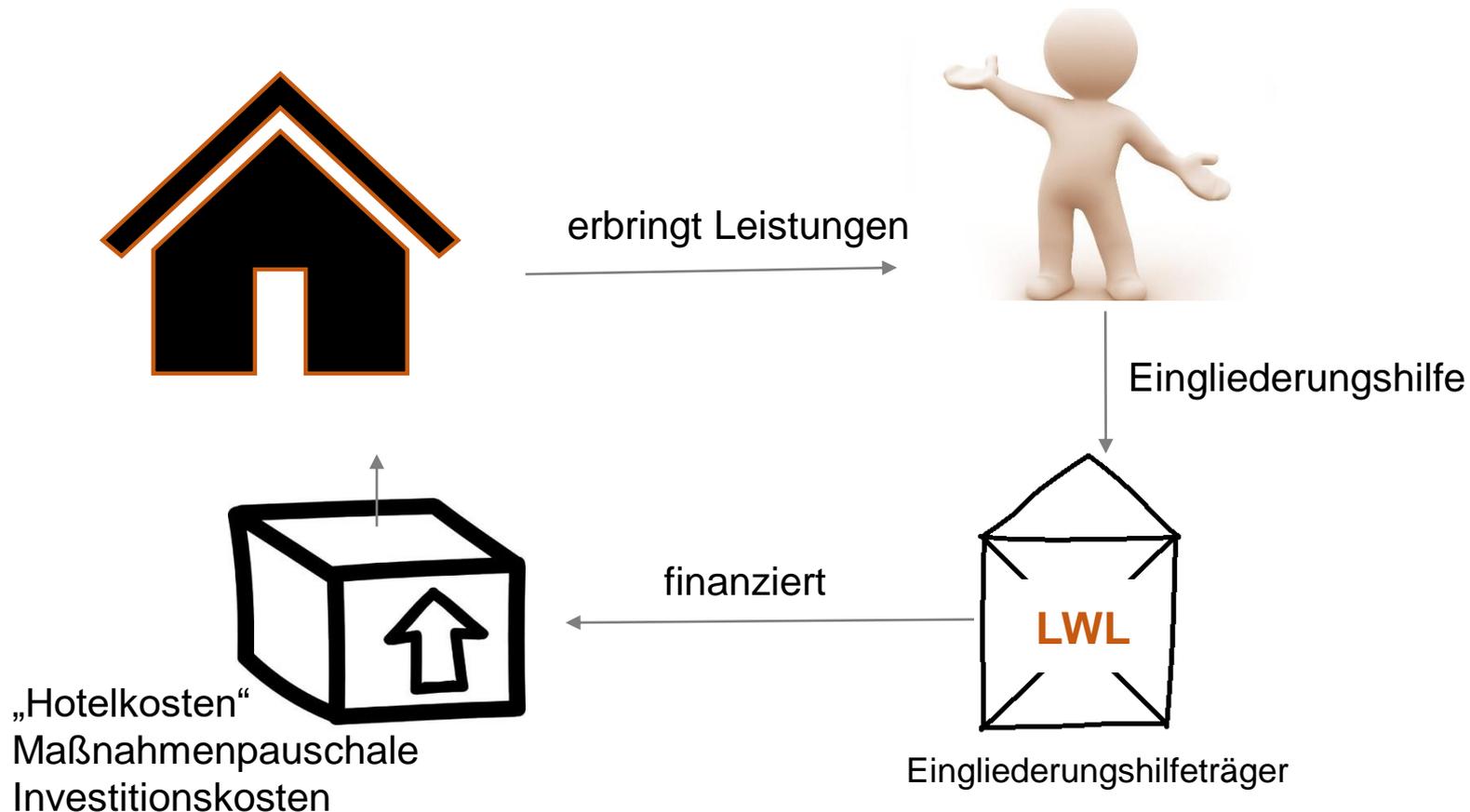
# Trennung Fachleistung und Leistungen zum Lebensunterhalt

## Ambulante Unterstützung



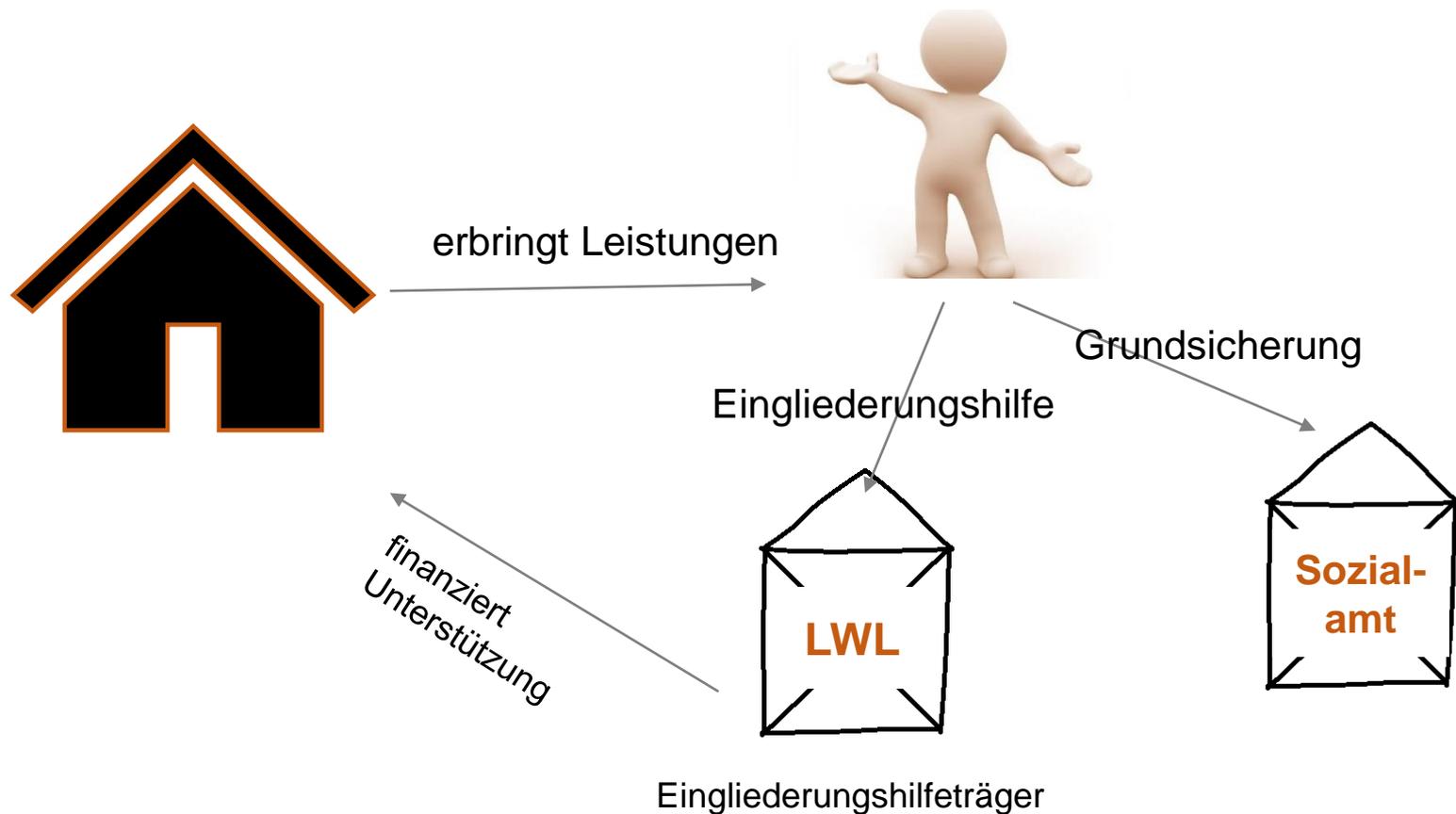
# Trennung Fachleistung und Leistungen zum Lebensunterhalt

## Stationäre Unterstützung (bis Ende 2019)



# Trennung Fachleistung und Leistungen zum Lebensunterhalt

## Stationäre Unterstützung (ab 2020)



## Trennung Fachleistungsstunde der Eingliederungshilfe und Leistungen für den Lebensunterhalt (gilt am 1.01.2020)

### Barbetrag



**Sozialhilfe**

teilweiser Ausgleich für fehlenden Regelsatz; ohne Barbetrag würden Menschen mit Behinderung in Einrichtungen ohne verfügbarer finanzieller Mittel sein

**BTHG**

Barbetrag entfällt; wird durch Regelsatz im Rahmen der Grundsicherung ersetzt (Stand 2019: 382,- €)

## **Trennung Fachleistungsstunde der Eingliederungshilfe und Leistungen für den Lebensunterhalt (gilt am 1.01.2020)**

---

### **Sicherstellung eines „Barbetrags“ im Rahmen des Regelsatzes**

- Vermieter / Leistungsanbieter kann nicht den Einsatz gesamten Regelsatz zur Abgeltung seiner laufenden Kosten fordern
- Leistungsberechtigte müssen zumindest einen Teilbetrag des Regelsatzes als „Bargeld / Taschengeld“ zur Verfügung haben
- Beratung in der Gesamtpflichtkonferenz über die Höhe des verbleibenden „Barbetrags / Taschengeld“
- Beratungsergebnis wird im Gesamtplan dokumentiert
- 2021/2022 wird untersucht, wie viel „Taschengeld“ den Menschen mit Behinderung im Durchschnitt bleibt

***Und zum Schluss ...***



**DIE INKLUSIVE GESELLSCHAFT - LEBEN OHNE BARRIEREN!**

## Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Detmold (KSL-OWL)

Jöllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Web: [www.ksl-owl.de](http://www.ksl-owl.de)

Ulrike Häcker

Tel.: 0521/32933575

Fax: 0521/32933599

Email: [u.haecker@ksl-owl.de](mailto:u.haecker@ksl-owl.de)

